

Testamentum des Friedrich Christian von Hamm von 1797¹ (folio 64 ff.:)

„Im Namen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit.

Der Allmächtige hat mir durch verschiedene Anstöße auf meine sonst dauerhafte Gesundheit andeutende Winke von meiner Hinfälligkeit gegeben, ich benutze sie unter anderem nun noch bey Gott lob vollen Verstandeskräften meine letzten Willensmeinung über meine Nachlassenschaft in Ordnung zu bringen.

Meine Seele empfehle ich seiner unendlichen Barmherzigkeit durch die Verdienste unseres Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi. Mein Leib soll vormittags, wie die Leiche eines hiesigen gemeinen Landmannes, in einem gemeinen unbeschlagenen Sarge, durch meinen Leiterwagen auf dem Kirchhof begraben werden. Der Geistlichkeit und Küstern sollen nichts desto weniger die Gebühren, die sie sonst von dem Begräbnis eines Adligen zu beziehen pflegen, gegeben werden.

Meine geliebte Schwester² setze ich von allem was ich liegendes und aufrundes habe -wo es auch immer gelegen- zu meiner Universal-Erbin ein; doch so, daß sie diese meine Nachlassenschaft nur nutznießlich gebrauchen und dieselbe bey ihrem gottgefälligem Absterben oder auch früher, wann es ihr beliebt, einen ihrer Söhne³ übertragen, der meine jetzt mit mir erlöschende Familie fortsetze und von meiner Nachlassenschaft lebe.

Diese meine Hauptabsicht zufolge erkläre und verordne ich weiter, daß meine Schwester die Gebäude in gutem Stande und die Capitalien in der Anzahl von 20.000 Rtlr., nach jetziger Währung eines frz. Laub- oder Kronenthalers zu 1 Rtlr. 5 Stüber gerechnet erhalten sollen, jedoch mögen für die Kapitalien, wenn es mit Nutzen geschehen kann, auch liegende Gründe hier im Lande angekauft werden.

Sollte es ferner gute Gelegenheit geben, sämtliche Güter dann im Veste Recklinghausen gelegenen Hauptgut Hamm näher beisammen zu ziehen, so könnte mit Beystimmung der Descendag (?) meiner Schwester auch das Haus Ahr⁴ mit Zubehörung zu solcherm Ende verkauft werden.

Bey Antretung der Erbschaft soll sie gehalten seyn, über alle unbeweglichen Güter und meine ausstehenden Capitalien eine richtiges Verzeichnis zu halten und dieser meiner Disposition anhängen zu lassen. Der Sohn, dem sie also vermöge dieser meiner Verordnung meine Nachlassenschaft überträgt, darf nicht zugleich Besitzer der Metternichschen Güter seyn. Er darf von dem Metternichschen Güterbesitzer keine Apanagen oder Aussteuer verlangen. Es versteht sich von selbst, daß hierunter die Seitenfälle und jene ex pacto et providentia majorem oder sonst ex fideicommissis nicht verstanden werden; und er muß sie so verheirathen, daß seine unmittelbaren Leibeserben in den Westphälischen Domstiftern aufgeschworen werden können

Würde mein Nachfolger mehrere Kinder zielen, so succediren erst die Söhne und in deren Abgang die Töchter, wenn - wie zuvor gesagt, sie sich domstiftmäßig verheirathen - nach dem Recht der Erstgeburt; und es sollen die jüngeren Söhne immer nach der Weise adlicher Töchter mit Geld ausgesteuert oder ausgesöhnet werden.

Maaßen mein Wille ist:

daß meine Güter, so viel immer rnöglich beisammen bleiben, und nicht versplittert werden, damit meine Nachfolger davon leben können Würde mein Nachfolger ohne Kindserben absterben, so fällt meine ganze Verlassenschaft auf die von meiner Schwester abstammenden Metternichschen Güterbesitzer zurück, jedoch so, daß er diese meine Güter an einen Sohn, der Linie von Metternichser Güterbesitzer sein wird, wieder abtreten muß, wenn dieser das 21te Jahr erfüllet.

¹ Aus Grundakten des OLG Münster betr. das im Kspl. Buer d. Gerichtes Dorsten glg. adliche Gut Hamm u. Vol. II zum Hypothekenbuch Buer Bd. IV / gehörig.

² Maria Theresia von Hamm, Tochter des Franz Bertram von Hamm und der Josepa Bernhardina von Elverfeldt, verehelichte Clemens August von Wolff - Metternich.

³Söhne: Erben der Maria Theresia von Hamm nur ihre 3 Söhne Philip, Friedrich Wilhelm (Domkapitular zu MS u. Corvey) und des Erben zu Hamm, Landwehr Hauptmann Theodor von Wolff Metternich (in K.K. Diensten). Erbteilung im Jahre 1802. Dessen Frau, die pronobilis Domina Maria Theresia Ferdinandina de Wolff Metternich, Vidua in Hamm, verstarb am 09.10.1821 im Kspl. St. Urban zu Buer.

⁴ im Krs. Dinslaken gelegen

Hingegen erhält die Wittib des ohne Leibeserben verstorbenen ein Wittum an Geld die Zeit ihres Lebens- welches, wann es in den Ehepakten nicht bestimmt worden, mit Gutfinden der Nachkommen meiner Schwester bestimmt werden mag, jedoch so, daß es die jährliche Summe von 400 Rtlr. nicht überschreiten soll.

Würde über die Auslegung dieses meines letzten Willens, oder sonst in Ansehung meiner Verlassenschaft Zweifel entstehen, so sollen die Nachkommen meiner Schwester zusammentreten, sich deshalb in der Güte vergleichen, und was sie dann per majora entscheiden, daß soll ohne weitere Abberufung ebenso gelten, als wenn es von mir selbst diesem meinem Testament einverleibt gewesen wäre. Es spricht aber von selbst, daß sie meiner eigentlichen Absicht, statt meiner, eine adelige Familie aus der Abstammung meiner Schwester zu etablieren entsprechen und die Güter nicht versplissen soll.

Meiner Schwester Tochter Adolphine legire ich hiermit 1.000 Rtlr.

Meinem Freund, dem alten Gärtner Johann Bernard Wissing bin ich schuldig ein Denkmahl unter den Meinigen zu stiften und laut zu danken für die beynahe 50 jährige Treue, ununterbrochene Emsigkeit und stete Sorgfalt für das Meinige. Einen großen Theil des Wohlstandes meines seeligen Vaters und des Meinigen danken wir ihm einzig. Unerwartete vortheilhafte Dienste hat er uns im siebenjährigen Krieg geleistet, wo das Land und unser Haus voll französischer Einquartierung zu Zeiten auch die alliirte Armee im Lande war, und alles auf ihn allein ankam. Besonders rührt mich die unverdrossene Aufwartung in den Krankheiten meines seeligen Vaters während meiner Abwesenheit, ohne daß ein einziges der Haupthausgeschäfte - die alle auf ihn lagen - zurückgesetzt wurden.

Die Eingezogenheit, Mäßigkeit und gute Sitten in meinem Hause sind das Werk seines Beyspiels und seiner Aufsicht in meinen Geschäften, wo er alle Auskunft zu geben weiß, verdient er vollen Glauben. Er soll nach meinem Tode keine Rechnung abzuthun schuldig sein, nebst völliger Verpflegung hier im Hause soll ihm sein Jahrlohn jährlich verabfolget werden. Er mag etwas zu arbeiten vermögen oder nicht; dabey soll er täglich mit frischer Suppe, frischem Fleisch und gesundem Gemüse, wie er bisher gewohnt gewesen, gespeiset werden. Sollte er aber zu den Seinigen oder sonst wohin zu ziehen verlangen, so sollen meine Erben statt obiger Verpflegung und Jahrlohn ihm die Zeit seines Lebens alle Jahr 100 Rtlr. ausbezahlen.

Ich behalte mir ausdrücklich vor: daß dasjenige, was sich künftig unter meiner Hand als zu dieser meiner letzten Willensmeinung gehörig, wie etwa an Stiftung eines Jahrgedächtnisses für meinen seeligen Vater, Johann Bernard Wissing, und mich - ein Geschenk für Arme - oder meinen Dienstleuten eine Erkentlichkeit p.p. finden werde, solches also bündig gelten solle, als wenn es diesem meinem Testament von Wort zu Wort einverleibt gewesen wäre.

Gegenwärtigen, meinen letzten Willen habe ich unterschrieben und besiegelt, auch den Herrn Pastor zu Buer und Zeugen gebeten, ihn zu mehrerer Bekräftigung mit mir zu unterschreiben.

So geschehen - Haus Hamm den 27. Junius 1797. Friedrich Christian von Hamm, Bern. Rensing, Pastor
in Buer und qua testis specialiter requisitos, Johann Adolf Schlotjunker Arzt mpp. qua testis. Johannes Becker als Zeuge.

Publ ican tum den anwesenden Hr.Philipp v, Metternich, dann dessen Fräulein Schwester von Metternich am 24.July 1799 Bestätigung der vorstehender Abschrift Ales Originals durch den Justiz-Commissar und Notar Franz Saar zu Recklinghausen am 13. August 1822